

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1972

32209

Schwerin, den 29. September 1972

I N H A L T

Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 54) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode
 55) Prüfungsbehörde für die zweite theologische Prüfung
 56) Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen

- 57) Theologische Weiterbildung
 58) Pfarrvakanz
 59) Berichtigung

II. Personalien

- III. Handreichung für den kirchlichen Dienst
 Predigtmeditation für den Epiphaniastag 1973 zu Matth. 2,1-12

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

54) G. Nr. /124/ II 1 q⁸

Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode

— Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970 —

Der Dipl.-Geograph Fritz Klinger in Neubrandenburg, John-Schehr-Straße 38, tritt für den ausgeschiedenen Synodalen Dipl.-Ökonom Hans-Jürgen Reisgies in Neubrandenburg als Mitglied in die VIII. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein.

Schwerin, den 7. September 1972

Der Oberkirchenrat
Rathke55) G. Nr. VI 47 a¹

Prüfungsbehörde für die zweite theologische Prüfung

Nach dem Ausscheiden von Professor D. Konrad Weiß und Landessuperintendent Horst Gienke (jetzt Bischof zu Greifswald) sind neu in die Prüfungsbehörde berufen:

Rektor Dr. Uwe Schnell, Rostock-Toitenwinkel, und Professor Dr. Gert Haendler, Bad Doberan.

Danach setzt sich die Prüfungsbehörde folgendermaßen zusammen:

1. Landesbischof Dr. Heinrich Rathke, Schwerin, als Vorsitzender
2. Professor Dr. Gert Haendler, Bad Doberan
3. Landessuperintendent Martin Lippold, Malchin
4. Landessuperintendent Christoph Pentz, Wismar
5. Rektor Dr. Uwe Schnell, Rostock-Toitenwinkel
6. Dozent Dr. Joachim Wiebering, Leipzig.

Schwerin, den 15. September 1972

Der Oberkirchenrat
Rathke

56) G. Nr. /903/ II 41 a

Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen

Im Kirchlichen Amtsblatt 1965 Nr. 4 S. 21 ist die Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 — GBl. Teil II Nr. 32, S. 238 — mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 — GBl. Teil II Nr. 32 S. 241 — abgedruckt.

Sie ist wie folgt geändert worden:

§ 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung lautet in der Fassung der Ziffer 68 a) der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 — GBl. Teil II S. 363 ff. — wie folgt:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich

a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
 b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht

c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt

d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dies untersagt ist

e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
 f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt
 kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

§ 17 der Sammlungs- und Lotterieverordnung lautet in der Fassung der Ziffer 26 der Anlage zur Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 — GBl. Teil II S. 465 ff. — wie folgt:

„§ 17

Einziehung von Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde. Die Entscheidung über den Spendeneinzug hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung über den Einzug der Spenden kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe

innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes einzulegen, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.“

§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 (GBl. Teil II S. 241 — lautet in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1970 — GBl. Teil II S. 539 — wie folgt:
„Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Juli zu übersenden.

(3) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von örtlichen Tombolen mit Losen gemäß § 2 Buchst. h der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Für die Beschaffung der Lose und Sicherung der Ausspielung ist der Veranstalter verantwortlich.“

Schwerin, den 22. September 1972

Der Oberkirchenrat
Schill

57) G. Nr. /79/² VI 47 p

Theologische Weiterbildung

In Fortsetzung des Weiterbildungsprogramms für Theologen und Theologinnen, das im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/6 vom 15. Juli 1971 veröffentlicht war, werden für das Jahr 1973 folgende Weiterbildungskurse und -rüstzeiten überlandeskirchlicher Institutionen und Werke bekanntgegeben.

1. Bund der Evangelischen Kirchen
6. August bis 30. Oktober 1973, Krummenhennersdorf
Dritter Studienkurs des Bundes
Thema: Ethik der Geschlechterbeziehungen und Beratungshilfe
12. bis 19. Januar 1973 Teilkurse
30. März bis 6. April 1973
Qualifizierungskursus für kirchliche Mitarbeiter (Pfarrer und andere Mitarbeiter und Gemeindeglieder in städtischen Ballungsgebieten)
2. EKV - Kirchenkanzlei
12. bis 16. März 1973, Berliner Missionshaus
Thema: Geschichte und Theologie der orthodoxen Kirchen (Spiritualität und Frömmigkeit der Orthodoxen Kirchen — Johann-Gerhard-Institut)

3. Innere Mission und Hilfswerk
1. bis 4. Oktober 1973, Berlin-Stephanusstiftung
Diakoniewissenschaftliches Seminar
18. bis 20. September 1973, Berliner Missionshaus
Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste (Bibelwoche)

4. Katechetisch-pädagogisches Kolleg
1973 kein Kursus

5. Ökumenisch-missionarisches Amt
2. bis 5. April 1973
Fachlehrgang für Ökumene und Mission
22. bis 25. Oktober 1973
Fachlehrgang für Ökumene und Mission

6. Burckhardtthaus
2. bis 8. Februar 1973, Potsdam, Bauhofstraße 9 und
12. bis 18. Juni 1973

Gruppenpädagogische und methodische Fragen, praktische Übungen (Tagung in Zusammenarbeit mit dem Ev. Jungmännerwerk, Beteiligung von Gliedern der Jungen Gemeinde)

26. Februar bis 10. März 1973, Potsdam, Bauhofstr. 9
Sexualethische Probleme der jungen Generation, vor allem theologisch-ethische Fragen (für Fortgeschrittene)

Qualifikationsangebote

Kursus für Gruppenpädagogik

26. August bis 1. September 1973

17. bis 26. Oktober 1973

15. bis 21. Januar 1974

17. bis 23. März 1974

19. bis 28. Juni 1974

7. Konfessionskundliches Arbeits- und Forschungswerk (Evangelischer Bund)

14. bis 18. Mai 1973

20. Konfessionskundliches Seminar für Theologen
Thema: Gegenwärtiges Sakramentsverständnis

a) Die Entwicklung des Sakramentsbegriffs bis zur Reformationszeit
(Dozent Dr. Ullmann, Naumburg)

b) Das katholische Sakramentsverständnis der Gegenwart
(Dozent Dr. Ernst, Erfurt (röm.-kath.))

c) Das evangelische Sakramentsverständnis der Gegenwart
(Professor Dr. Norbert Müller, Halle)

8. Luther-Akademie Sondershausen
Hochschullehrgang 1973 noch nicht feststehend

9. Kirchliches Forschungsheim Wittenberg
15. bis 19. Oktober 1973, Pfarrertagung
Thema: Struktur und Funktion des Organismus als Gegebenheit und Chance

Schwerin, den 18. September 1972

Der Oberkirchenrat

H. Timm

58) G.-Nr. /182/¹ VI 44 h

Betr. Pfarrvakanz

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben:

Ausschreibedatum

1. **Kirchenkreis Güstrow**
Reinshagen
mit Schlieffenberg 1. 2. 1970 Wahl des Kirchengemeinderates
- Lüssow 1. 12. 1971 Wahl des Kirchengemeinderates

Belitz	1. 1. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates	Schwichtenberg mit Klockow, Kotelow und Sandhagen	15. 7. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
2. Kirchenkreis Ludwigslust					
Boizenburg II mit Rensdorf	1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates	Warlin	1. 8. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
3. Kirchenkreis Malchin					
Kittendorf mit Briggow und Sülten	1. 1. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates	Prillwitz	1. 1. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
Waren/St. Marien	1. 10. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates	Bredenfelde	1. 11. 1972	Besetzung durch den Oberkirchenrat
4. Kirchenkreis Parchim					
Herzfeld mit Karrenzin und Möllenbeck	1. 8. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates	9. Kirchenkreis Wismar		
5. Kirchenkreis Rostock-Stadt			Dambeck in Verbindung mit Beidendorf	1. 4. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
Rostock/St. Marien III	1. 6. 1971	Besetzung durch den Oberkirchenrat	Schönberg II	1. 3. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates
6. Kirchenkreis Rostock-Land			Schwerin, den 6. Oktober 1972		
Buchholz	voraus-sichtl. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates	Der Oberkirchenrat Rathke		
Biendorf mit Westenbrügge	1. 9. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates	59) Berichtigung:		
Cammin	1. 9. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates	Bei der Veröffentlichung des neuen Textes des Apostolikums im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/1972 sind einige Fehler enthalten.		
7. Kirchenkreis Schwerin			Der Text lautet richtig:		
Plate	1. 7. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates	Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgeföhren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.		
Groß Trebbow mit Kirchstück vakant ab erneut ausgeschr.	1. 9. 1971 1. 4. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates	Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Amen.		
Schwerin, St. Paul III	1. 11. 1972	Besetzung durch den Oberkirchenrat			
8. Kirchenkreis Stargard					
Friedland II	15. 6. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates			

II. Personalien

Berufung zum Landessuperintendenten:

Der Pastor Friedrich-Franz Wellingerhof, St. Paulskirche III, Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Schwerin und zum ersten Prediger an der Domkirche zu Schwerin berufen unter gleichzeitiger Zurücknahme des Propst Roettig erteilten Auftrages mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landessuperintendenten.

/283/1 VI 8 a

Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Eberhard Erdmann in Pritzier ist die Pfarre daselbst zum 1. September 1972 übertragen worden.

/267/1 Pritzier, Prediger

Der Pastorin Ilse Vogt in Grevesmühlen ist die Pfarre II in Grevesmühlen zum 1. Oktober 1972 übertragen worden.

/378/1 Grevesmühlen, Prediger

Der Pastorin Erika Heide in Teschendorf ist die Pfarre daselbst zum 1. November 1972 übertragen worden verbunden mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Burg Stargard.

/270/ Teschendorf, Prediger

Der Pastorin Ruth Christa Hinz in Warbende ist die Pfarre daselbst zum 1. November 1972 übertragen worden.

/474/ Warbende, Prediger

Dem Pastor Hans-Werner Jennerjahn aus Cammin ist die Pfarre in Neukloster zum 1. November 1972 übertragen worden.

/181/1 Neukloster, Prediger

Dem Pastor Reinhold Lagies in Bredenfelde ist die Pfarre I in Wittenburg zum 1. November 1972 übertragen worden.

/509/1 Wittenburg, Prediger

Dem Pastor Gunther Pistor in Biendorf ist die Pfarre I an der St. Johanniskirche in Rostock zum 1. November 1972 übertragen worden.

/45/¹ Rostock-St. Johannis, Prediger

Der Pastorin Hanna Lübbert, Gadebusch, ist die Pfarre I in Gadebusch zum 1. Oktober 1972 übertragen worden.

/505/¹ Gadebusch, Prediger

Abgeordnet wurden:

Die Pastorin Erika Kahlbom, Malchin, gemäß § 78 des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 bis auf weiteres zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes auf der Pfarre III an der St. Johanniskirche in Malchin zum 1. Oktober 1972

/348/² Malchin, Prediger

Der Pastor Detlef Brüggemann in Rostock gemäß § 78 des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die Pfarre Rostock/St. Jakobikirche II abgeordnet verbunden mit der zeitweiligen Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel mit Wirkung vom 1. November 1972.

/431/¹ Rostock/St. Jakobi, Prediger

Entlassen wurde:

Die Pastorin Christa Drephal, geb. Kurtztisch, in Rostock auf ihren Antrag gemäß § 94 Abs. 1 u. 2 des Pfarrergesetzes aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 10. Oktober 1972.

/26/⁹ Christa Drephal, geb. Kurtztisch, Pers.-Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Friedrich Erdmann in Waren/Müritz auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1972 nach Überschreiten der Altersgrenze.

/76/ Friedrich Erdmann, Pers.-Akten

Pastor Friedrich-Carl Rüb in Rostock/St. Johanniskirche auf seinen Antrag zum 1. November 1972 nach Überschreiten der Altersgrenze.

/52/⁴ Friedrich-Carl-Rüb, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem Katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Helga-Christiane Fischer aus Vellahn in der Kirchengemeinde Sternberg zum 16. August 1972

/17/ Helga-Christiane Fischer, Pers.-Akten

B-Katechetin Elisabeth Heydenreich aus Sternberg in der Kirchengemeinde Sülstorf zum 16. September 1972

/20/ Elisabeth Heydenreich, Pers.-Akten

B-Katechetin Annette Kleiminger aus Gammelin in der Kirchengemeinde Ludwigslust zum 1. September 1972

/2/ Annette Kleiminger, Pers.-Akten

B-Katechetin Ursula Braß aus Schlakendorf bei Neukalen in der Kirchengemeinde Pokrent zum 16. September 1972

/12/ Ursula Braß, Pers.-Akten

B-Katechetin Rita Kietzmann aus Boddin in der Kirchengemeinde Wismar-Wendorf zum 16. September 1972

/8/ Rita Kietzmann, Pers.-Akten

B-Katechetin Christel Queßeleit aus Neukalib in der Kirchengemeinde Lübz zum 16. September 1972

/15/ Christel Queßeleit, Pers.-Akten

Ernannt zur B-Katechetin wurde:

Frau Waltraud Neumann in Neukalen zum 1. Juli 1972

/101/³¹ Neukalen, Christenlehre

Veränderungen zum Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1972

Seite 2

Wittenburg I 1. 11. 1972 z. Z. unbesetzt streichen, Reinhold Lagies

Seite 3/4

Propstei Waren und Waren/St. Marien 1. 10. 1972 Propst Friedrich Erdmann streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 3

Malchin III 1. 10. 1972 z. Z. unbesetzt streichen, Erika Kahlbom

Pastorinnenstelle streichen

Seite 4

Rostock/St. Jakobikirche II 1. 11. 1972 z. Z. unbesetzt streichen Detlef Brüggemann

Rostock/St. Johanniskirche I 1. 11. 1972 Friedrich-Carl Rüb streichen

Pfarrvikarinnenstelle

1. 11. 1972 Gunther Pistor und Christa Drephal, geb. Kurtztisch streichen

Seite 5

Biendorf 1. 11. 1972 Gunther Pistor streichen, z. Z. unbesetzt

Cammin 1. 11. 1972 Hans-Werner Jennerjahn streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 6

Landessuperintendentur Schwerin und Dom I 1. 7. 1972 z. Z. unbesetzt streichen Friedrich-Franz Wellingerhof, Landessuperintendent

Schwerin/St. Paulskirche III 1. 7. 1972 Friedrich-Franz Wellingerhof streichen, z. Z. unbesetzt

Gadebusch I 1. 10. 1972 z. Z. unbesetzt streichen Hanna Lübbert

Pastorinnenstelle streichen

Seite 7

Teschendorf mit Dienstleistung in der Kirchengemeinde Burg Stargard dort Pfarrvikarinnenstelle streichen 1. 11. 1972 z. Z. verw. von Burg Stargard streichen, Erika Heide, Pastorin

Warbende 1. 11. 1972 z. Z. unbesetzt streichen, Ruth Christa Hinz, Pastorin

Bredenfelde 1. 11. 1972 Reinhold Lagies streichen z. Z. unbesetzt

Seite 8

Neukloster 1. 11. 1972 z. Z. unbesetzt streichen, Hans-Werner Jennerjahn

Seite 9

Grevesmühlen II 1. 10. 1972 z. Z. unbesetzt streichen, Ilse Vogt

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Predigtmeditation

für den Epiphaniastag 1973 zu Matth. 2, 1 – 12

Von den Matthäus-Kommentatoren seien genannt: Schlatter 1929, Klostermann 1938, Schniewind 1950, Lohmeyer-Schmauch 1956 und besonders Grundmann 1968. Für die herkömmliche Krippenidylle mit den drei (?) Königen (?) ist der inhaltsschwere Text kein Beleg. Denn er stellt eine Komposition des Mt. dar, die heilsgeschichtliche und zeitgeschichtliche Motive mit historischen Elementen der Jesus-Geschichte verschmilzt. Solche Motive sind vorwiegend: das jüdische Bethlehem, die wunderbare Errettung des zweiten Mose, vielleicht auch Bileams Sternweissagung Num. 24, 17 – der machtklüsterne Fremdherrscher Herodes: dem zweideutigen Astralkult ist das eindeutige Prophetenwort überlegen. „Die Legende schwebt nicht im luftleeren Raum, vielmehr durchdringen Geschichte und Legendenform einander“ (Grundmann).

Heiden, nicht Glieder des alten Gottesvolkes sind es, die den „König der Juden“ in Jesus erkennen: zunächst „anatolische“ Astrologen (v. 1) und schließlich der Römer Pilatus mit seinem Titulus über dem Kreuz (Mt. 27, 37). „Wie Bileam, von Gott belehrt, zum Kün- der der Heilszeit wird, so jetzt die Magier. Gott wählt sich seine Zeugen in einer die Menschen überraschenden Weise aus“ (Gr.). „Das ganze Evangelium würde anders, wenn es damit begänne, daß Gott Könige zu Christen führt: vielmehr hat er in der Finsternis Irrende, die nichts von Gott wußten, als was die stummen Sterne sagen, zu ihm gebracht“ (Schlatter). Jerusalem ist aber davon nur erschreckt. Denn „Herodes fürchtet den kommenden Messias; Jerusalem hofft auf ihn und fürchtet die Folgen der Angst des Herodes“ (Grundmann). Zwar haben Heiden den Stern der Geburt dessen, der „mehr als ein jüdischer König“ (Lohmeyer) ist, erkannt und befolgt, aber erst das eindeutige Prophetenwort weist sie an den Ort der Geburt. So bleibt das alte Gottesvolk im Abseits, nur das AT hilft dazu, daß gerade die Fernen und Fremdartigen in Jesus den eschatologischen Welterlöser finden und anbeten können. Sie stoßen sich nicht an seiner Niedrigkeit, sondern ehren ihn mit ihren Gaben als König. („Die symbolische Deutung der alten Kirche. Gold für den König, Weihrauch für den Gott und Myrrhe für das Begräbnis, liegt dem Mt. fern“ [Grundmann]). Nicht für das eigene Volk, wohl aber für die Völker ist Jesus offenbar als „der Welten-König in Niedrigkeit und Verkanntheit“ (Schniewind). „Nicht nur die Verheißung des Propheten, auch die geheimnisvolle Verheißungssprache der Schöpfung Gottes kommt zu ihrer Erfüllung . . . die zugleich Befreiung vom Zwang der Heimarmene (Schicksalsbestimmtheit) ist, wie er in der Sternensprache erscheint, und darum die große Freude (Mt. 2, 10) auslöst“ (Grundmann).

Der in Bethlehem geborene Messias Jesus, der Welterlöser von Golgatha, ist der von den Fernen und Fremdartigen erkannte und angebetete **Stern des Heils**. Zu seiner Inkarnation gehört auch solche den Astralkult aufhebende Präzisierung des gekreuzigten Königs des alten und noch mehr des neuen Gottesvolkes: „Jakobs Stern ist aufgegangen, stillt das sehnliche Verlan-

gen, bricht den Kopf der alten Schlangen und zerstört der Hölle Reich“. Diese in der Völkerwelt aufleuchtende Herrlichkeit Jesu Christi ist zu verkündigen.

„Wie das Kommen der Magier nach Jerusalem frohe Botschaft sein sollte, so will zweifellos die Bekehrung der Heiden die alte Christenheit bewegen, den Schatz des Evangeliums neu zu empfangen, um mit den Christen Asiens und Afrikas ihrem Herrn mit einem neuen Opfer dankbare Freude zu huldigen . . .

Dazu müssen wir freilich alle rassischen, kulturellen und geistlichen Überlegenheitsgefühle ablegen und anerkennen, daß Gott mancherlei Schätze auszuteilen hat. Wir sollten uns auch nicht daran stoßen, daß Gott oft auf eine uns fremde Weise, durch heidnische Prophezeiungen, seltsame Träume und überströmenden Erweckungen die Heiden dem Evangelium zutreibt. Und wir sollten daran denken, daß alle Erkenntnis, die nicht zu gläubiger Gemeinschaft und zu opfernder Anbetung führt, den Weg der Welt zu Jesus nicht hindern, aber uns selbst um das Heil bringen wird“ (G. Günther).

In einem entlegenen Hochgebirgstal Neuguineas wohnen die Wessa-Leute. Sie vernahmen die Botschaft von Jesus Christus und wünschten deshalb einen braunen Lehrer, der sie unterweisen und auf die Taufe vorbereiten sollte. Darum sandten sie Boten zu dem entfernt wohnenden Christenstamm . . . Dabei überreichten sie ihre größten Schätze, nämlich Schmuckstücke, die den Wert von 16 Schweinen besaßen – für jene armseligen Menschen ein erstaunliches Opfer (Ch. Keyßer).

Von gleichem Gewicht ist, daß die Kreuzesherrlichkeit Jesu unbekannte und fernstehende Menschen in unserer materialistischen Umwelt auf unerklärliche Weise anzieht. Mag es zunächst das Symbol der selbstlosen und heiligen Mitmenschlichkeit sein, das fasziniert, sobald kirchenfremde Menschen mit dem Leben und Sterben des biblischen Jesus bekannt werden, beginnen sie zu fragen und zu reden – in manchmal uferlosen Gesprächen. Erstaunlich ist, daß sie sich der heutigen „kirchlichen“ Mode nicht bedienen, Jesus als ihren „Kumpel“ zu behandeln. Denn sie spüren, daß er gerade als ihr andersgeartetes Gegenüber die Antwort auf ihre zunächst verschwiegene Frage nach Gott und dem Sinn des Lebens geben kann. Der Stern von Bethlehem, der gekreuzigte Sieger von Golgatha, leuchtet auch heute an Orten, von denen wir es nicht erwarten und die wir auch gar nicht in Erfahrung bringen können. Preisen wir aber die vorauslaufende Barmherzigkeit Gottes, wenn wir in der sekulären Literatur oder auch in unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen seltene Christussucher und eigenwillige Christuszeugen erleben dürfen. Von diesem Jesus geht auch heute erweckende und sammelnde Kraft in alle Welt – auch in unsere nichtchristliche Umwelt – aus. Es gibt noch viele Unbekannte allenthalben, die sich auf dem Weg nach Bethlehem befinden und den gekreuzigten Sieger als ihrem Herrn ihr Leben weihen werden. Werden wir kirchlichen Leute für diese Völkerwallfahrt zu Ihm sehende Augen haben und uns ihr anschließen?

Dr. Kimme

02052

5271

VJ 52217

8 31

Röm. Kath. Seelsorgestelle
Gr. Burgstr. 6

2x

02010

VJ 52007

P 4

0211

Pfarramt
Schlagsdorf
Fach Nr. 43